

che aller kinderbetreuenden Elternteile gleichberechtigt wiederfinden. Konkret: Sowohl die erste als auch die zweite Ehefrau, die Kinder zu betreiben haben, aber auch die nicht verheiratete Mutter werden hier gleich behandelt, weil sie in der gleichen Situation sind.

Das zweite wesentliche Ziel der Reform ist die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die heutige Privilegierung der ersten Ehefrau – unabhängig davon, ob sie Kinder zu versorgen hat – nicht mehr zeitgemäß. Die Gerichte sollen deshalb künftig mehr Möglichkeiten haben, den nahehelichen Unterhaltsanspruch zeitlich zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Dies wird vor allem den Zweitfamilien mit Kindern zugute kommen, die heute häufig mit hohen Unterhaltszahlungen an den ersten Ehegatten belastet sind. Die geplanten Änderungen bedeuten keine „Revolution“ im Unterhaltsrecht. Aber sie berücksichtigen eine veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit und führen zu mehr Verteilungsgerechtigkeit für die, die es nötig haben: nämlich für die Kinder.

*Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ,
21.9.2004*

Kabinetts beschließt Gesetzentwurf zum internationalen Familienrecht

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht beschlossen. Der Entwurf dient der Durchführung der so genannten „Brüssel IIa-Verordnung“ (EG-VO Nr. 2201/2003), die ab dem 1. März 2005 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks gelten wird.

„Für Bürgerinnen und Bürger werden die Vorteile eines gemeinsamen europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts konkret spürbar, wenn gerichtliche Entscheidungen mit grenzüberschreitender Bedeutung in allen Mitgliedstaaten unbürokratisch anerkannt und vollstreckt werden. Mit dem heute beschlossenen Entwurf schaffen wir die notwendigen Durchführungsvorschriften, um grenzüberschreitende familienrechtliche Entscheidungen schneller und kostengünstiger durchsetzen zu können. Zudem fasst der Entwurf anwenderfreundlich alle Durchführungsvorschriften für internationale familienrechtliche Regelungen in einem Gesetz kompakt und übersichtlich zusammen“, ergänzte Zypries.

Die neue EG-Verordnung enthält verfahrensrechtliche Regelungen in grenzüberschreitenden Ehesachen und internationalen Streitigkeiten über das Sorge- und Umgangsrecht. Sie ersetzt die geltende EG-Verordnung Nr. 1347/2000 („Brüssel II-Verordnung“) und erweitert ihren Anwendungsbereich. Während die bislang geltende Brüssel II-Verordnung lediglich auf Sorgerechtsstreitigkeiten in solchen Fällen anwendbar ist, in denen die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind, gilt die neue Verordnung fortan auch für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und in Fällen, in denen die Ehe der Eltern bereits geschieden ist. Im Einzelnen regelt die Verordnung, wer wo klagen muss. Darüber hinaus schreibt die Verordnung vor, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat der Verordnung in den anderen Mitgliedstaaten gültig sind und dort vollstreckt werden können. Zudem beschleunigt die neue EG-Verordnung die Durchsetzung bestimmter Entscheidungen über das Umgangsrecht sowie über die Rückgabe des Kindes. Das Gericht im Vollstreckungsstaat darf zukünftig nicht mehr wie bisher prüfen, ob die getroffene Entscheidung auch wirklich im eigenen Land Bestand ha-

ben soll. Stattdessen kann dort gleich die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. Der Wegfall dieses zeitraubenden und kostenpflichtigen Zwischenschrittes schafft bislang bestehende Hürden bei der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ab. Wer eine Entscheidung erstritten hat, kommt damit zukünftig nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger zu seinem Recht.

Der heute beschlossene Gesetzentwurf enthält die notwendigen Durchführungsvorschriften zu der neuen EG-Verordnung (z.B. Benennung des Generalbundesanwalts als zentrale deutsche Behörde; Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit). Gleichzeitig nimmt er die geltenden Vorschriften zur Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens auf und passt sie den heutigen Erfordernissen an. Damit wird der Praxis ein umfassendes Gesetz zur Verfügung gestellt, das alle ergänzenden nationalen Vorschriften zu den internationalen Rechtsinstrumenten insbesondere im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts enthält. Richter und Rechtsanwälte können die notwendigen Informationen nunmehr einem einzigen Gesetz entnehmen. Darüber hinaus werden im Anwendungsbereich der genannten internationalen Rechtsinstrumente die Vollstreckungsregelungen effektiver ausgestaltet. Ordnungsmittel (Geldbuße und Ordnungshaft) treten an Stelle von Zwangsgeld und Zwangshaft. So kann anders als bisher eine Geldbuße wegen Nichtgewährung eines Umgangsrechts auch dann noch festgesetzt werden, wenn der Zeitraum für die Gewährung des Umgangsrechts (z.B. Osterferien 2004) bereits abgelaufen ist. Die Gerichte haben damit effektivere Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Elternteil die Anordnungen des Gerichts missachtet.

*Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ,
28.7.2004*

Personalien

Dr. Ludwig Bergschneider 70 Jahre alt



Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, insbesondere die Herausgeber, Beirat und Redaktion freuen sich, Herrn Rechtsanwalt *Dr. Ludwig Bergschneider* noch nachträglich zu seinem Geburtstag am 31.8.2004 herzlich gratulieren zu können. Herr Kollege *Bergschneider* ist 70 Jahre alt geworden.

Er wurde am 31.8.1934 in Aying/München geboren und studierte Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre von 1954 bis 1959

an der Universität München. 1960 kam die Promotion hinzu. Er wurde von 1963 bis 1964 zum Zeitungsredakteur ausgebildet, was vielleicht die heutige intensive Beschäftigung in Aufsätzen, Büchern und Vorträgen erklären könnte. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgte am 21.10.1964 und die Gründung einer eigenen Kanzlei in München am 1.4.1966. Herr *Bergschneider* ist am LG München I, LG München II, LG Landshut, OLG München und am Bayerischen Obersten Landgericht zugelassen. 1997 kam die Zulassung als Fachanwalt für Familienrecht.

Er war und ist stark engagiert beim Deutschen Familiengerichtstag, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung

für Familienrecht e.V. und Richter am Bayerischen Anwaltsgerichtshof.

Einem größeren Kreis von Kolleginnen und Kollegen wurde er vor allem als erster Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des wichtigen Bezirks des OLG München bekannt. Zahlreiche Aufsätze, Urteilsanmerkungen, Rezensionen und Bücher sind erschienen, so unter anderem „Die Ehescheidung und ihre Folgen“, 5. Aufl., und „Verträge in Familiensachen“, 2. Aufl. 2001 sowie im Giesecking Verlag „Familienvermögensrecht“, 2003, das er als Mitherausgeber betreut.

In dieser Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht ist vor allem der Vortrag anlässlich der Herbsttagung 1998 in Leipzig „Nahtstellen Familien-/Erbrecht“ auch heute noch lesenswert. Er zeigt exemplarisch die Verknüpfung von Familien- und Erbrecht auf (FF 1999, 3 ff.).

Im Zusammenhang mit der Problematik der Eheverträge ist auf die Anm. „Aus rechtsphilosophischer Sicht zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen“ (FF 2003, 118) und aktuell im letzten Heft 4 auf die Anm. zu der BGH-Entscheidung v. 28.1.2004 zu der Problematik – die Einwendungen der Verwirkung nach § 1579 Nr. 7 BGB auch nach dem Tod des Verpflichteten durch den Erben – (FF 2004, 220) hinzuweisen.

Prof. Schwab ist in seiner Würdigung in Heft 17 der FamRZ (FamRZ 2004, 1343) uneingeschränkt zuzustimmen, wenn er *Bergschneider* didaktisches Talent bescheinigt. Entscheidend scheint mir zu sein, dass er eben nicht nur schwierige rechtliche Fragen in einem Vortrag Zuhörern nahe bringen kann, sondern darüber hinaus auch in der Lage ist, dies in Aufsätzen und Büchern zu Papier zu bringen.

Wir hoffen, dass er seine Fähigkeiten auch in Zukunft nicht nur als Lehrbeauftragter der Universität Regensburg, sondern auch als Dozent und Autor in der Arbeitsgemeinschaft und natürlich auch im Forum Familien- und Erbrecht nutzt. Hierzu wünschen wir ihm vor allem Gesundheit und Freude an seinem Anwaltsberuf.

Klaus Schmitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Vorsitzende der Familiensenate in Bayern

In Bayern gibt es drei Oberlandesgerichte: in Bamberg, München und Nürnberg. Nach zwei Jahren sind vier neue Vorsitzende bestellt, und zwar in dreizehn Familiensenaten (vgl. FF 2002, 62).

OLG Bamberg www.justizbayern.de/olg-ba/

Gerichtseingesessene = 2.453.487*

OLG Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96047 Bamberg
Postfach 17 29, 96008 Bamberg
Telefon: 09 51/8 33-0, Fax: 09 51/8 33-1240 und 8 33-1240

	Geburtsdatum
2. Senat: VRiOLG Dörfler	6.2.1954
7. Senat: VRiOLG Reuß	4.6.1945

OLG München www.justizbayern.de/olgm/

Gerichtseingesessene = 6.884.281*

OLG München, Prielmayerstraße 5, 80097 München
Telefon: 089/5597-02, Fax: 089/5597-3575

Senate in Augsburg, Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg
Telefon: 08 21/31 05-0, Fax: 08 21/31 05-502

	Geburtsdatum
2. Senat: VRiOLG Dr. Reiß, Tel. 089/5597-3121	28. 9.1941
11. Senat: VRinOLG Florentz, Tel. 089/5597-2647	10.12.1941
12. Senat: VRiOLG Dr. Hüßtege, Tel. 089/5597-3311	3. 9.1952
16. Senat: VRiOLG Dr. Gerhardt, Tel. 089/5597-2492	17. 1.1941
17. Senat: VRiOLG Pauling,	–
26. Senat: VRiOLG Geißler, Tel. 089/5597-2302	22. 4.1943
4. Senat (Augsburg): VRiOLG Dr. Graba, Tel. 08 21/31 05-213	6. 2.1941
30. Senat (Augsburg): VRiOLG Barth, Tel. 08 21/31 05-305	31.10.1942

OLG Nürnberg

www.justizbayern.de/olgn/

Gerichtseingesessene = 3.046.115*

Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg
Telefon: 09 11/3 21-01, Fax: 09 11/3 21-2598

	Geburtsdatum
7. Senat: VRiOLG Bischoff, Tel. 09 11/32 12-222	6. 2.1940
10. Senat: VRiOLG Kleinknecht, Tel. 09 11/32 12-355	25. 2.1941
11. Senat: VizePr.OLG Dr. Forster, Tel. 09 11/32 12-356	29. 6.1940

* Angaben sind dem Handbuch der Justiz, 27. Jg. 2004, entnommen.

Rechtsprechung

Schlüsselgewalt beim Telefondienstvertrag

§ 1357 BGB

BGH 3. Zivilsenat, Urteil vom 11.3.2004 – Az: III ZR 213/03 – (LG Dessau)

Zur Anwendung des § 1357 BGB auf einen Telefondienstvertrag über einen Festnetzanschluss in der Ehwohnung.

Dabei kann das Doppelte des Betrages, der sich als Durchschnitt der unbeanstandeten Zahlungen in dem zurückliegenden Jahr der Vertragslaufzeit ergibt, im Regelfall als Maß für den Haftungsumfang nach § 1357 BGB herangezogen werden. (LS S. 2 aus den Gründen entnommen.)

Tatbestand: Der Ehemann der Bekl hatte mit der Kl einen Telefondienstvertrag über einen Festnetzanschluss in seiner Ehwohnung geschlossen. Die Kl stellte ihm am 3.12.1998 und am 11.1.1999 für die Grundgebühr im Dezember und Januar und für Verbindungen in der Zeit v. 24.10. bis 28.12. 1998 insgesamt 6.375,75 DM in Rechnung, die von ihm nicht ausgeglichen wurden. Die Bekl zahlte hierauf 771,13 DM. Auf den restlichen Betrag von 5.604,61 DM nebst Zinsen nimmt die Kl die Bekl, die den Anschluss am 15.2.1999 anstelle ihres Ehemannes übernommen hat, mit ihrer Klage aus dem Gesichtspunkt des § 1357 BGB in Anspruch. Der noch offene Rechnungsbetrag bezieht sich ausschließlich